

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 1

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thomet Werner:

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Einführung und Erläuterungen. Herausgegeben durch die Schweiz. Konferenz für öffentl. Fürsorge, Bern 1979 (erscheint demnächst).

Zihlmann Alfred:

Einführung in die Praxis der Armenfürsorge. Herausgegeben durch die Schweiz. Armenpflegerkonferenz, Zürich 1955.

Zingg Ernst:

Begründung und Entwurf zu einem Schweizerischen Armengesetz, 1946 (Selbstverlag)

Züsli Franz:

Beiträge zur Geschichte der Polizei-Organisation der Republik Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürich 1967.

Entscheidungen

Konkubinat statt Wiederverheiratung rettet die Scheidungsrente nicht Das Bundesgericht betritt Neuland

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wenn ein geschiedener Ehegatte, dem der andere Ehegatte eine Scheidungsrente schuldet, mit einem Vertreter des anderen Geschlechts ein eheähnliches Verhältnis eingeht, sich aber nicht wieder verheiratet, so kann die Scheidungsrente gerichtlich aufgehoben werden.

Nach dem Zivilgesetzbuch (Artikel 153 Absatz 1) hört die durch gerichtliches Urteil oder durch Vereinbarung entstandene Pflicht eines geschiedenen Gatten, seinem ehemaligen Ehepartner als Entschädigung zur Genugtuung oder zu Unterhaltungszwecken eine Rente auszuzahlen, zwar auf, sobald der berechnete Gatte eine neue Ehe eingeht.

Artikel 2 des Zivilgesetzbuches, der indessen verlangt, dass man Rechte nach Treu und Glauben ausübt, versagt daher offenbarem Rechtsmissbrauch den Rechtsschutz.

Ein geschiedener Ehemann, der seiner früheren Ehefrau eine Scheidungsrente zu entrichten hatte, hatte vor dem Bezirksgericht Uster auf Aufhebung der Rentenzahlungspflicht geklagt, weil die Frau ohne Wiederverheiratung mit einem anderen Manne zusammenlebte, nachweislich, um den Rentenanspruch nicht zu verlieren. Das Bezirksgericht wies die Klage ab. Das Obergericht des Kantons Zürich hiess dagegen die Berufung des Mannes gut.

Das Obergericht erblickte im Verhalten der Frau einen offenbaren Rechtsmissbrauch. Die Sachlage sei jener vergleichbar, wo ein Geschäftspartner den Eintritt einer geschäftlichen Bedingung vereitelt. Dort bestimmte Artikel 156 des Obligationenrechts zum Schutz von Treu und Glauben, dass die Bedingung als erfüllt zu gelten habe.

Als die Frau beim Bundesgericht gegen das Obergerichtsurteil Berufung erhob, bestätigte die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes den obergerichtlichen Entscheid und billigte dessen Begründung. Er stimme auch mit der in der Rechtslehre vertretenen Auffassung überein. — Es war das erstemal, dass das Bundesgericht sich zu einer solchen Situation zu äussern hatte. Der Umstand, dass auch der Kläger im Konkubinat lebt, war ohne Einfluss auf die Frage der Rentenzahlungspflicht. (Urteil vom 21.8.78.)

Dr. R. B.

Vorzeitiger Strafantritt und Menschenrechte

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach Artikel 5 Ziffer 1 Buchstabe a der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darf einem Menschen die Freiheit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden, wenn er rechtmässig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird.

Im Kanton Zürich versuchte ein Mann, der zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war, das Urteil aber angefochten hatte, aufgrund dieser Vorschrift dem freiwillig angetretenen vorzeitigen Strafvollzug wieder zu entgehen. Vorzeitig war der Strafvollzug, weil das Urteil infolge der Anfechtung noch nicht rechtskräftig und die Strafe daher noch nicht zwangsweise vollziehbar war. Das Urteil war übrigens auch noch nicht schriftlich begründet worden. Der von der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion des Kantons Zürich mit einem Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug und um Verzicht auf Anordnung einer Sicherheitshaft Abgewiesene erhob beim Bundesgericht erfolglos eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Er hatte eingeräumt, dass ein freiwilliger Verzicht auf den Schutz durch die angerufene EMRK-Bestimmung möglich sei. Das entspricht denn auch allgemeiner Überzeugung. Der Beschwerdeführer meinte jedoch, sein freier Wille sei mit Mängeln behaftet gewesen, da er die Tragweite seines Gesuches um vorzeitigen Strafantritt nicht habe voll überblicken können. Er habe die Begründung des angefochtenen Urteils nicht gekannt und die Erfolgsaussichten des von ihm eingelegten Rechtsmittels nicht abschätzen können; ausserdem sei ihm die Unwiderruflichkeit seiner Erklärung, die Strafe vorzeitig antreten zu wollen, nicht bewusst gewesen.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes erklärte jedoch, freiwillig sei die Zustimmung zum Antritt einer noch nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe, wenn sie aus eigenem, ungehindertem Willen erklärt werde. Ob die Tragweite der getroffenen Entscheidung ganz oder bloss teilweise bedacht werde, betreffe nicht deren Freiwilligkeit, sondern nur deren inhaltliche Richtigkeit. Auch hielt der Kassationshof an seiner bisherigen Auffassung fest, nur der vorzeitige Antritt des Strafvollzuges nach § 429, Absatz 1 der zürcherischen Strafprozessordnung, nicht aber dessen Weiterführung hänge von der Zustimmung des Betroffenen ab. Der Meinung des Beschwerdeführers, eine Weiterführung gegen seinen Willen verletze die persönliche Freiheit und den Grundsatz von Treu und Glauben, wurde daher

nicht gefolgt. Das im bundesgerichtlichen Verfahren zur Vernehmlassung gelangte Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte immerhin Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Rückweisung der Sache an die Justizdirektion beantragt gehabt, damit diese noch prüfe, ob ein wichtiger Grund zur Unterbrechung des Strafvollzuges vorliege. Der Beschwerdeführer selbst hatte offenbar befürchtet, er könnte vorzeitig eine längere Strafe auf sich nehmen müssen, als er bei günstigem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens schliesslich auferlegt erhalte. (Urteil vom 11.4.78.) Dr. R. B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Instruktionstagung der Urner Armenpflegen

Am 1. Januar 1979 tritt das neue Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 in Kraft. Es geht wieder einen Schritt weiter in Richtung wohnörtliche Unterstützung und ersetzt das bisherige Konkordat vom 25. Mai 1959 über die wohnörtliche Unterstützung, die Verwaltungsvereinbarung vom 17. Mai 1963 über die Unterstützung von Doppelbürgern sowie das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

Diese grundlegende Neuerung in der interkantonalen Fürsorge war denn auch Haupttraktandum der von der Fürsorgedirektion Uri auf Freitag, den 17. November 1978 ins Landgasthaus "Bauernhof", Altdorf, einberufenen Instruktion für die ernerischen Armenpflegen. Mit 52 Abgeordneten waren alle Armenpflegen vertreten. Zu ihnen gesellten sich auch Vertreterinnen des Kinder- und Familienhilfswerkes Uri sowie der Sozialberatungsstellen MFA und DAG.

Nach Begrüssung und kurzer Einführung durch die Fürsorgedirektion Uri, Herrn Regierungsrat Franz Achermann, war es Direktionssekretär Hans Imholz vorbehalten, das neue Bundesgesetz ausführlich vorzustellen mit all seinen Neuerungen und Konsequenzen. Es wird willkommene administrative Vereinfachungen und für Uri – wie für alle sog. Abwanderungskantone – sicher auch finanzielle Entlastungen bringen. In weiteren Referaten orientierten die Herren Peter Regli und Josef Herger von der Ausgleichskasse Uri über den neuesten Stand der Dinge i.S. AHV und IV, Ergänzungsleistungen dazu, wie auch Rückerstattung von Krankenkosten. Landrat Walter Imhof, Erstfeld, referierte schliesslich noch über die Wichtigkeit einer möglichst alle Bevölkerungsschichten erfassenden Krankenversicherung. Heute bestehe hiezu die Möglichkeit für jedermann – und viel besser als früher auch für die alten Leute. Die Fürsorgebehörden sollten sich dieser Aufgabe im Sinne gezielter Werbung vermehrt annehmen.

Die anschliessende Diskussion liess deutlich erkennen, dass das vermittelte Fachwissen bei den ernerischen Fürsorgerleuten auf reges Interesse gestossen war. Es bleibt zu